

Satzung

Gewerbe Aktiv Helsa e.V.

§ 1

Name und Sitz

Gewerbe Aktiv Helsa e.V., im folgenden Verein genannt, hat seinen Sitz in Helsa.
Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel (Hessen) eingetragen werden.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein vertritt die allgemeinen örtlichen Berufsinteressen der in Helsa und seinen Ortsteilen tätigen Handwerks-, Handels-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, der Landwirtschaft und der freien Berufe durch:

- Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen der Mitglieder unter strikter Wahrung politischer und konfessioneller Neutralität,
- Repräsentieren der Interessen der Mitglieder bei den sie betreffenden kommunalen Entscheidungen,
- Informieren der Mitglieder über kommunale Beschlüsse und Entwicklungen,
- Zusammenarbeit mit kommunalen, regionalen und staatlichen Institutionen, Behörden, Wirtschaftsorganisationen, Parteien und Vereinen,
- Austausch von Erfahrungen, um den Zusammenhalt zwischen den Handwerks-, Handels-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Helsa und den verschiedenen Ortsteilen zu optimieren,
- Durchführung von Veranstaltungen, Festen und Gewerbeausstellungen,
- Koordinierung von werblichen Aktivitäten,
- Belebung des allgemeinen Handels und Wandels in Helsa und seinen Ortsteilen.

Hilfsgeschäfte für gewerbliche Unternehmen führt der Verein nicht durch.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und deren rechtsgeschäftliche Vertreter werden. Sie müssen sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichten. Der Vorstand entscheidet über die schriftliche Beitrittserklärung der neuen Mitglieder.

Die Mitgliedschaft zu dem Verein erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Kündigung an den Vorstand, die mit dreimonatiger Frist zu jedem Jahresende möglich ist,

- c) durch Ausschluss durch die ordentliche Mitgliederversammlung,
- d) durch Ausschluss durch den Vorstand nach vorheriger zweimaliger Mahnung, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder den Interessen des Vereins und der Satzung zuwiderhandelt.

Die Namen der neuen und ausgeschiedenen Mitglieder sind auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Durch das Ende der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch des Mitgliedes auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Beiträge und Geschäftsjahr

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er sollte durch Lastschriftverfahren gezahlt werden und ist bis zum 30. April eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu entrichten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Vierteljahr statt.

Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muß schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung.

Außerdem legt sie die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest.

Darüber hinaus sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand vier Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn

- es das Interesse des Vereins erfordert,

- mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dieses mit schriftlicher Begründung vom Vorstand verlangt,
- der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Er kann sich durch Vorstandsbeschluss eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Kassenwart
4. dem/der Schriftführer
5. dem/der Pressewart
6. bis zu fünf Beisitzern

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Funktionsmitgliedern Nr. 1 – 5. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam. Davon muß einer der erste oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Kalenderjahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so übernimmt der geschäftsführende Restvorstand seine Aufgabe bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende lädt mit Tagesordnung die Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen ein.

Der Schriftführer hat über jede Versammlung und Vorstandssitzung eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassenwart hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß zu buchen und der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 7

Ausschüsse, Beirat, Beauftragte

Ein Ausschuss, Beirat oder Beauftragte können durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte, Aufgabengebiete gebildet bzw. ernannt werden.

§ 8

Stammtisch

Zur Unterstützung und Umsetzung der Vereinsarbeit wird ein Stammtisch eingerichtet.

Der Stammtisch stellt ein informelles Treffen der Mitglieder dar. Er findet in wechselnden Gaststätten in Helsa und den beteiligten Ortsteilen statt. Der Vorstand lädt zu diesen Treffen ein.

Der Stammtisch dient dem Informationsaustausch und ist nicht befugt, Beschlüsse zu fas-

sen, die einer Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 9

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und ggf. mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzu-berufen ist. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder notwendig.

Darüberhinaus ist der Verein aufzulösen, wenn er weniger als sieben Mitglieder zählt.

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die §§ 47 ff BGB.

§ 11

Sonstiges

Ist ein Teil der Satzung nichtig, so bleibt die übrige Satzung dennoch gültig. Für die nichtige Bestimmung ist eine sinngemäß wirksame zu beschließen.

Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Angelegenheiten gelten die Bestimmungen des BGB entsprechend.

Diese Satzung ist am 13.01.2003 durch die Mitgliederversammlung in Helsa beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel (Hessen) in Kraft.

Helsa, den 13.01.2003

Die Gründungsmitglieder lt. Anlage